



Für die immer beliebteren zivilen Drohnen gelten jetzt zusätzliche Anforderungen.
mso/Foto: Pexels

Hobbypiloten aufgepasst:

Beim Fliegen von privaten Drohnen gibt es klare Regeln

Mittlerweile gibt es sie fast in jedem gut sortierten Elektromarkt: Drohnen. Sie werden ein immer beliebteres Spielzeug und jeder kann sie kaufen – oft schon recht günstig. Aber: Wer eine besitzt, sollte auch über die Rechtslage Bescheid wissen. Denn es gibt genaue Anforderungen und Vorschriften, die Hobbypiloten einhalten müssen, wenn sie ihre Flugobjekte steigen lassen. Die Experten von TÜV SÜD erklären, was zu beachten ist.

Ob groß oder klein, nach aktueller Rechtslage darf sich für den privaten Gebrauch jeder eine eigene Drohne anschaffen. Das gilt allerdings nur für Flugobjekte bis maximal 5 Kilogramm. Seit dem 1. Oktober gilt außerdem: Ab einem Gewicht von 0,25 Kilogramm müssen Drohnen mit Name und Anschrift des Besitzers gekennzeichnet sein, um sie leicht zuordnen zu können. Für Geräte über 2 Kilogramm ist außerdem ab sofort ein Nachweis über Flug- und Steuerungskennntnis für Drohnenpiloten erforderlich – ein so-

genannter „Drohnenführerschein“. Neben diesen Basisrichtlinien gibt es aber auch strenge Nutzungsregeln zu beachten. Sonst riskieren Besitzer schnell, in rechtliche Grau- bzw. Verbotszonen zu fliegen. Das heißt, dass eine Flughöhe von maximal 100 Metern nicht überschritten werden darf und zum nächsten Flughafen ein Mindestabstand von 1,5 Kilometern einzuhalten ist. Ganz wichtig ist außerdem, dass die Hobbypiloten ihre Drohne während des gesamten Flugs immer im Blick haben und Persönlichkeitsrechte bei Foto- und Videoaufnahmen berücksichtigen. Das bedeutet: Wer mit einer Drohne Bilder von anderen Personen macht, holt sich am besten schon vorab die Erlaubnis dazu, um späteren Problemen vorzubeugen.

Grundsätzlich raten die Experten von TÜV SÜD Hobbypiloten unbedingt zu einer Haftpflichtversicherung, um im Ernstfall – bei einem Absturz oder Unfall der Drohne – abgesichert zu sein. (mso)